

Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens

vom 17. August 2004 (Stand 1. Juli 2014)

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens.

§ 2 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Folgende Tätigkeiten bedürfen einer Bewilligung:

1. Feststellen, Vorbeugen und Behandeln von Gesundheitsstörungen an Mensch und Tier;
2. Inverkehrbringen von Mitteln zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Gesundheitsstörungen (Heilmittel);
3. Durchführung medizinischer Analysen;
4. Behandeln von Schwangeren;
5. Geburtshilfe.

§ 3 Abgrenzung

¹ Soweit damit keine Krankheitsfeststellung oder Heilbehandlung verbunden sind, fallen insbesondere folgende Tätigkeiten nicht unter die Bewilligungspflicht:

1. Gesundheits- und Sportmassage;
2. Gymnastik und Haltungsturnen mit Gesunden;
3. äussere ungefährliche Anwendungen zu kosmetischen Zwecken mit Ausnahme der Behandlung von Erkrankungen der Haut, der Haare, der Nägel und des Unterhautzellgewebes;
4. Bildung und Schulung körperlich oder geistig Behinderter;
5. Übungsbehandlung von Sprachstörungen mit Ausnahme der klinischen Logopädie;
6. psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen;
7. Ernährungsberatung von Gesunden.

§ 4 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhält, wer die allgemeinen Voraussetzungen der Berufsausübung gemäss § 16 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)¹⁾ und die in dieser Verordnung geregelten speziellen Voraussetzungen erfüllt.

² Personen, die über ein ausländisches Diplom oder einen ausländischen Ausweis verfügen, haben das Vorhandensein der genügenden Fachkenntnisse durch den Nachweis der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung zu belegen.

§ 5 Gleichwertigkeit ausländischer Diplome und Ausweise

¹ Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch die Anerkennung der ausländischen Diplome und Ausweise durch die vom Bund oder den Kantonen dafür bezeichneten Stellen erbracht.

² Bei Berufen, bei denen keine vom Bund oder den Kantonen bezeichnete Stelle besteht, entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausbildung das zuständige Departement.

§ 6 Gesuchsunterlagen: 1. Im Allgemeinen

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen: *

1. * gemäss der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Rechtsgrundlagen vorgeschriebene Diplome und Ausweise über die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit (Curriculum);
2. * aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister;
3. * aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
4. * Bestätigung, dass im Zeitpunkt des Gesuchs gegen den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kein Strafverfahren hängig ist (Selbstdeklaration);
5. * Bestätigung des Kantons, in dem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat;
6. * Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, die eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen (Selbstdeklaration);
7. * Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räume und Einrichtungen, einschliesslich Grundrissplan;
8. * Police der Berufshaftpflichtversicherung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin;
9. * Gesuch zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke.

² Gesuche sind in Briefform einzureichen. *

¹⁾ 810.1

³ Die zuständigen Stellen können weitere für die Prüfung der persönlichen und sachlichen Bewilligungsvoraussetzungen nötige Unterlagen verlangen. *

§ 7 2. Ausländische Diplome und Ausweise

¹ Personen, die über ein ausländisches Diplom oder einen ausländischen Ausweis verfügen, haben mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung insbesondere einzureichen: *

1. * Originale oder beglaubigte Abschriften des ausländischen Diploms oder Ausweises und der Nachweis über die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit (Curriculum);
2. * aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister und gleichwertiges Dokument des Herkunftsstaates;
3. * aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;
4. * Bestätigung, dass im Zeitpunkt des Gesuchs gegen den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kein Strafverfahren hängig ist (Selbstdeklaration);
5. * Bestätigung des Kantons oder des Herkunftsstaates, in dem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat;
6. * Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, die eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen (Selbstdeklaration);
7. * Ausweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räume und Einrichtungen, einschliesslich Grundrissplan;
8. * Police der Berufshaftpflichtversicherung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin;
9. * Gesuch zur Führung einer ärztlichen Privapothek.

² Den Unterlagen, die nicht in der Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. *

³ Bei Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung ist zusätzlich ein Gesuch der medizinisch verantwortlichen Person erforderlich. *

⁴ Gesuche sind in Briefform einzureichen. *

⁵ Die zuständigen Stellen können weitere Unterlagen verlangen, die für die Prüfung der persönlichen und sachlichen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich sind. *

⁶ Die ausländerrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten. *

§ 7a * Ambulante ärztliche Einrichtungen

¹ Beim Departement können eine Betriebsbewilligung beantragen:

1. Einrichtungen gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen;
2. Einrichtungen, in denen Ärzte und Ärztinnen Patienten und Patientinnen im Rahmen besonderer Vereinbarungen mit einer oder mehreren Krankenversicherungen behandeln;
3. Einrichtungen, die medizinische Dienstleistungen ausschliesslich für andere Leistungserbringer im diagnostischen oder Behandlungsbereich anbieten, namentlich in den Bereichen diagnostische Radiologie oder Pathologie.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Einrichtung:

1. über die für das Leistungsangebot notwendigen Räume und Ausstattungen verfügt;
2. genügend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl beschäftigt;
3. die gegenüber der Bewilligungsbehörde gesamtverantwortliche Leitungsperson und deren Stellvertretung bezeichnet hat, die über Bewilligungen zur selbständigen Berufsausübung als Arzt oder Ärztin verfügen und die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften durch den Betrieb und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich sind;
4. über eine geeignete Qualitätssicherung verfügt sowie eine sorgfältige, nach anerkannten Grundsätzen des Berufs, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Leistungserbringung gewährleistet;
5. eine der Art und dem Risiko der Leistungserbringung angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

³ Die Bewilligung kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

⁴ Medizinalpersonen und Angehörige anderer Gesundheitsberufe, die in einer Einrichtung der ambulanten Krankenpflege tätig sind, müssen über die gemäss den Vorschriften des Gesundheitsgesetzes und dieser Verordnung notwendigen Berufsausübungsbewilligungen verfügen und haben die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. § 12 dieser Verordnung gilt für Einrichtungen sinngemäss.

§ 8 Tätigkeitsbereich

¹ Dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin sind nur jene Tätigkeiten erlaubt, für die eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt worden ist.

¹⁾ SR 832.10

§ 9 Stellvertretung

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin darf nur solche Personen des Gesundheitswesens anstellen oder sich von solchen vertreten lassen, welche die für die Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse besitzen oder darin ausgebildet werden.

² Diese Personen dürfen nur jene Tätigkeiten verrichten, für die dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erteilt worden ist.

§ 10 Meldepflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat dem zuständigen Departement jede Tatsache, die für die Berufsausübungsbewilligung von Belang ist, namentlich die Verlegung, Wiedereröffnung, Schliessung der Praxis oder des Betriebes, zu melden.

§ 11 Aufzeichnungspflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass über die in seiner oder ihrer Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.).

² Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

³ Die Übergabe der Aufzeichnungen an Drittpersonen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der behandelten Person zulässig.

⁴ Bei Aufgabe der selbständigen Berufsausübung sind die Aufzeichnungen dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird die Praxis oder der Betrieb übernommen, können die Aufzeichnungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übergeben werden.

§ 12 Werbung

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin darf die Öffentlichkeit über die Angebote informieren.

² Verboten ist aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen.

§ 13 Klinische Versuche

¹ Für die Vornahme von klinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ist die Zustimmung der kantonalen Ethikkommission gemäss der Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel (Heilmittelverordnung)¹⁾ einzuholen.

¹⁾ §12.2

§ 14 Fortbildung

¹ Personen des Gesundheitswesens haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.

§ 15 Berufsausübung in besonderen Fällen

¹ Ärzten oder Ärztinnen, Zahnärzten oder Zahnärztinnen und Tierärzten oder Tierärztinnen mit besonderer Spezialisierung, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, kann eine beschränkte Bewilligung für die Besuchstätigkeit in bestimmten Einrichtungen erteilt werden.

² Ärzte oder Ärztinnen, Tierärzte oder Tierärztinnen, deren Praxis sich im Grenzgebiet eines Nachbarkantons befindet, können ohne Bewilligung eine berufliche Besuchstätigkeit in einem thurgauischen Grenzgebiet ausüben, sofern sie im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung ihres Praxiskantons sind. Die Ausübung einer regelmässigen Besuchstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.

2. Besondere Bestimmungen für die selbständige Berufsausübung*2.1. Augenoptiker, Augenoptikerin***§ 16** Tätigkeitsbereich

¹ Der Augenoptiker oder die Augenoptikerin fertigt Brillen und andere Sehhilfen an.

§ 17 Fachkenntnisse

¹ Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse wird durch das höhere eidgenössische Fachdiplom als Augenoptiker oder Augenoptikerin erbracht.

§ 18 * Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Der Augenoptiker oder die Augenoptikerin hat eine vorgängige augenärztliche Untersuchung zu empfehlen, wenn er oder sie krankhafte oder altersbedingte Augenveränderungen oder Korrelationsstörungen vermutet beziehungsweise feststellt.

² Kontaktlinsen dürfen bei Aphakie und anderen postoperativen Zuständen, bei krankhaften Veränderungen der brechenden Medien sowie bei Refraktionsanomalien nur im Einverständnis mit dem Augenarzt oder der Augenärztin angepasst werden.

2.2. *Chiropraktor, Chiropraktorin*

§ 19 Tätigkeitsbereich

¹ Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin diagnostiziert und behandelt Krankheiten der Wirbelsäule und des Beckens. Die Behandlung derselben beschränkt sich auf manipulative Massnahmen.

§ 20 Fachkenntnisse

¹ Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin hat sich über die bestandene interkantonale Fachprüfung für Chiropraktoren und Chiropraktorinnen und die Prüfung für Chiropraktoren und Chiropraktorinnen über den Strahlenschutz auszuweisen.

§ 21 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin ist verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen oder den Patienten oder die Patientin einem Arzt oder einer Ärztin zuzuweisen, wenn Gesundheitsstörungen vorliegen, die nicht durch manipulative Massnahmen angegangen werden können.

² Nicht erlaubt sind folgende Verrichtungen:

1. Behandlung übertragbarer Krankheiten;
2. chirurgische, gynäkologische oder geburtshilfliche Eingriffe;
3. Verordnung und Abgabe von Heilmitteln;
4. Injektionen;
5. physikalische Therapie, die nicht der Unterstützung der manipulativen Behandlung dient.

³ Der Chiropraktor oder die Chiropraktorin ist nur zur Aufnahme von Röntgenbildern der Wirbelsäule und des Beckens befugt.

2.3. *Dentalhygieniker, Dentalhygienikerin*

§ 22 Tätigkeitsbereich

¹ Der Dentalhygieniker oder die Dentalhygienikerin betreibt dentalhygienische Diagnostik, berät Patienten und Patientinnen bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe und weiterem Behandlungsbedarf.

§ 23 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Dentalhygieniker oder Dentalhygienikerin erhält, wer:

1. einen Prüfungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes erworben hat, oder

2. im Besitze eines Prüfungsausweises der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft ist,
3. und eine zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit als Dentalhygieniker oder Dentalhygienikerin nachweisen kann.

§ 24 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Dentalhygienische Leistungen, welche über den in § 22 dieser Verordnung bestimmten Tätigkeitsbereich hinausgehen, insbesondere parodontaltherapeutische Leistungen, dürfen vom Dentalhygieniker oder von der Dentalhygienikerin nur auf Verordnung eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin, eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden und nur soweit, als diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen.

² Die Behandlung von medizinischen Risikopatienten und Risikopatientinnen sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- oder Oberflächenanästhesie ist dem Dentalhygieniker oder der Dentalhygienikerin untersagt.

2.4. Drogist, Drogistin

§ 25 Tätigkeitsbereich

¹ Der Drogist oder die Drogistin führt in selbständiger Position eine Drogerie. Sie beraten Kunden und Kundinnen in Fragen der Selbstmedikation.

§ 26 Fachkenntnisse

¹ Der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse wird durch das höhere eidgenössische Fachdiplom als Drogist oder Drogistin erbracht.

§ 27 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Das Drogistensortiment umfasst die Heilmittel der Kategorien D und E.

2.5. Ergotherapeut, Ergotherapeutin

§ 28 Tätigkeitsbereich

¹ Der Ergotherapeut oder die Ergotherapeutin führt nach ärztlicher Anordnung Behandlungen an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch, um deren körperliche oder geistige Selbständigkeit zu verbessern oder zu erhalten.

§ 29 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin erhält, wer:

1. einen schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss erworben hat und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin mit Praxisbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Ergotherapie unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin mit Praxisbewilligung nachweist.

§ 30 Ergotherapieorganisationen

¹ Organisationen der Ergotherapie erhalten eine Bewilligung, wenn sie von einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin geleitet werden, welche die Voraussetzungen von § 29 dieser Verordnung erfüllen.

*2.6. Ernährungsberater, Ernährungsberaterin***§ 31** Tätigkeitsbereich

¹ Der Ernährungsberater oder die Ernährungsberaterin berät aufgrund ärztlicher Verordnung Patienten und Patientinnen mit in Artikel 9b der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹⁾ genannten Krankheiten.

§ 32 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin erhält, wer:

1. ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Ernährungsberatung oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin mit Praxisbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Ernährungsberatung unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin mit Praxisbewilligung nachweist.

§ 33 Ernährungsberatungsorganisationen

¹ Organisationen der Ernährungsberatung erhalten eine Bewilligung, wenn sie von einem Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin geleitet werden, welche die Voraussetzungen von § 32 dieser Verordnung erfüllen.

¹⁾ SR [832.112.31](#)

2.7. Hebamme

§ 34 Tätigkeitsbereich

¹ Die Hebamme berät und überwacht Schwangere, bereitet sie auf die Geburt vor, leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene.

§ 35 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Hebamme erhält, wer:

1. das Hebammendiplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
2. über eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer nach der Verordnung über die Krankenversicherung¹⁾ zugelassenen Hebamme oder in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung einer Hebamme verfügt.

§ 36 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Die Hebamme ist berechtigt, mit Heilmitteln nach ärztlicher Anordnung auf Schwangerschaft und Geburt einzuwirken, soweit die Heilmittel in der dafür notwendigen Bewilligung aufgeführt sind. Im Weiteren muss das Dispensarium von einem Konsiliarapotheker oder einer Konsiliarapothekerin beaufsichtigt werden.

² Sie ist verpflichtet, bei Komplikationen einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. In Notfällen kann sie die Schwangere in ein Spital einweisen.

³ Sie meldet aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind unverzüglich dem Arzt oder der Ärztin. Bei Totgeburten ist der Amtsarzt oder die Amtsärztin zu benachrichtigen.

⁴ Sie führt Entbindungstabellen.

⁵ Andere Tätigkeiten, insbesondere Untersuchungen bei gynäkologischen Krankheiten, sind ihr untersagt.

2.8. Leiter oder Leiterin eines medizinischen Labors

§ 37 Tätigkeitsbereich

¹ Der Leiter oder die Leiterin eines medizinischen Labors führt medizinische Analysen, medizinisch-chemische, hämatologische oder ähnliche Untersuchungen durch.

¹⁾ SR [832.102](#)

§ 38 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Leiter oder Leiterin eines Laboratoriums für medizinisch-chemische, hämatologische, histologische, zytologische und mikrobiologische Untersuchungen erhält, wer die Voraussetzungen der Artikel 53 und 54 der Verordnung des Bundesrates über die Krankenversicherung erfüllt.

§ 39 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Auskündigungen, die sich an das Publikum wenden, sind verboten.

*2.9. Klinischer Logopäde, klinische Logopädin***§ 40** Tätigkeitsbereich

¹ Der klinische Logopäde oder die klinische Logopädin behandelt Störungen der Sprache, der Artikulation, der Stimme oder des Redeflusses.

§ 41 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als klinischer Logopäde oder klinische Logopädin erhält, wer die in Artikel 50 der Verordnung über die Krankenversicherung¹⁾ genannten Voraussetzungen erfüllt.

*2.10. Medizinischer Masseur, medizinische Masseurin***§ 42** Tätigkeitsbereich

¹ Der medizinische Masseur oder die medizinische Masseurin führt passive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

§ 43 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als medizinischer Masseur oder medizinische Masseurin erhält, wer:

1. ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für medizinische Masseure und medizinische Masseurinnen oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und

¹⁾ SR 832.102

2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung oder bei einem medizinischen Masseur oder einer medizinischen Masseurin mit Praxisbewilligung nachweist.

§ 44 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Der medizinische Masseur oder die medizinische Masseurin darf nur Heilmittel der Kategorien D und E verwenden, soweit sie für die äussere Anwendung auf der gesunden Haut bestimmt sind.

² Für die physikalische Therapie an Kranken, Schwangeren und Verunfallten bedarf es einer ärztlichen Anordnung.

³ Die Krankheitsdiagnostik ist dem medizinischen Masseur oder der medizinischen Masseurin untersagt.

2.11. Naturheilpraktiker, Naturheilpraktikerin

§ 45 * Tätigkeitsbereich

¹ Einer Bewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin bedarf, wer

1. sich im Bereich der Homöopathie, der Traditionellen Chinesischen Medizin oder der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde betätigt oder
2. unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin tätig wird.

§ 46 * Fachkenntnisse

¹ Die Bewilligung für die Berufsausübung wird Personen erteilt, die über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom der Komplementärmedizin verfügen.

² Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin wird die Bewilligung für die Berufsausübung Personen erteilt, die sich wie folgt ausweisen:

1. im Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung (shp);
2. im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM);

3. im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim EMR oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztervereinigung der Schweiz (SPAK).

³ Das Departement bezeichnet die in den einzelnen Fachbereichen für die Registrierung beim EMR erforderlichen Methoden und Methodengruppen. Das Departement kann weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden, anerkennen.

§ 47 * Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Dem Naturheilpraktiker oder der Naturheilpraktikerin ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gestattet, die zur Anwendung in ihrem Fachbereich bestimmt sind.

² Es ist ihm oder ihr untersagt, Patienten und Patientinnen die Verwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Eine schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorie D bis E ist als „Arzneimittlempfehlung“ zu kennzeichnen.

³ Wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

⁴ In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist unverzüglich der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

⁵ Verboten sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Manipulationen an der Wirbelsäule, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

2.12. Pflegefachmann, Pflegefachfrau

§ 48 Tätigkeitsbereich

¹ Der Pflegefachmann oder die Pflegefachfrau sorgt für die Gesundheits- und Krankenpflege. Sie beraten Eltern bei der Pflege, Ernährung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern.

§ 49 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau erhält, wer:

1. * über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, das zur Führung des Titels dipl. Fachfrau HF oder dipl. Fachmann HF berechtigt, oder über ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege verfügt und

2. * eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachperson mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause nachweist.

² Die Bewilligung wird entsprechend der nachgewiesenen Aus- und Weiterbildung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich ausgestellt.

§ 50 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Diagnostische und therapeutische Verrichtungen dürfen nur nach Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin ausgeführt werden.

§ 51 * Spitexorganisationen

¹ Der Betrieb einer Spitexorganisation ist bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat erlässt die für die Zulassung und die Aufsicht notwendigen Weisungen¹⁾. *

2.13. Physiotherapeut, Physiotherapeutin

§ 52 Tätigkeitsbereich

¹ Der Physiotherapeut oder die Physiotherapeutin führt passive und aktive physikalische Heilanwendungen durch, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen oder chiropraktorisches Fachkenntnisse voraussetzt.

§ 53 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin erhält, wer:

1. ein Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule für Physiotherapie oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin mit Praxisbewilligung nachweist.

§ 54 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Der Physiotherapeut oder die Physiotherapeutin darf nur Heilmittel der Kategorien D und E verwenden, soweit sie für die äussere Anwendung auf der gesunden Haut bestimmt sind.

¹⁾ ABl. 23/2014; www.gesundheitsamt.tg.ch

² Für die physikalische Therapie an Kranken, Schwangeren und Verunfallten bedarf es einer ärztlichen Anordnung.

³ Die Krankheitsdiagnostik ist dem Physiotherapeuten oder der Physiotherapeutin untersagt.

2.14. Podologe, Podologin

§ 55 Tätigkeitsbereich

¹ Der Podologe oder die Podologin behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel unblutig und gibt Fussstützen und Einlagen ab.

§ 56 Fachkenntnisse

¹ Der Podologe oder die Podologin hat sich über eine dreijährige praktische und theoretische Ausbildung bei einem anerkannten Fachlehrer oder einer anerkannten Fachlehrerin oder an einer anerkannten Ausbildungsstätte auszuweisen.

2.15. Psychotherapeut, Psychotherapeutin

§ 57 Tätigkeitsbereich

¹ Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin beurteilt und behandelt Gesundheitsstörungen, deren Ursachen ausschliesslich in der Psyche liegen und die sich nach anerkannter wissenschaftlicher Lehre mit psychologischen Methoden behandeln lassen.

§ 58 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin erhält, wer die in den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe¹⁾ genannten Voraussetzungen erfüllt. *

§ 59 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin hat sich an die anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Lehre zu halten.

² Sie sind verpflichtet, einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin ärztliche Abklärung und Behandlung erfordert.

¹⁾ SR 935.81

³ Der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin ist nicht berechtigt, Heilmittel zu verordnen oder abzugeben.

§ 60 * ...

2.16. Rettungssanitäter, Rettungssanitäterin

§ 61 Tätigkeitsbereich

¹ Der Rettungssanitäter oder die Rettungssanitäterin führt die präklinischen nicht-ärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen (Erste Hilfe und Transport) durch.

§ 62 Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin erhält, wer über ein Diplom des Interverbandes für Rettungswesen oder des Schweizerischen Roten Kreuzes verfügt und hauptberuflich als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin tätig ist.

§ 63 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin Notfallpatienten und Notfallpatientinnen beurteilen und die präklinischen nichtärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen durchführen.

§ 64 * Rettungsdienste

¹ Rettungsdienste benötigen eine Betriebsbewilligung. Sie wird erteilt, wenn der Gestuchsteller über die Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) verfügt und der Versorgungsbedarf für den Kanton ausgewiesen ist. *

² Das Departement erlässt Bestimmungen über die Höchstzahl der für die Versorgung des Kantons notwendigen Rettungsdienste und Stützpunkte. Es richtet sich dabei nach den Anerkennungsrichtlinien für Rettungsdienste des IVR. *

³ Ausserkantonale Rettungsdienste haben geplante Einsätze vorgängig dem kantonsärztlichen Dienst zu melden. *

2.17. Zahntechniker, Zahntechnikerin

§ 65 Tätigkeitsbereich

¹ Der Zahntechniker oder die Zahntechnikerin fertigt künstlichen Zahnersatz an. Sie stellen Apparate zur Regulierung der Zahnstellung, Apparate für kieferorthopädische Zwecke sowie Kieferbruchschienen und Epithesen her.

§ 66 Fachkenntnisse

¹ Der Zahntechniker oder die Zahntechnikerin bedarf eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises als Zahntechniker oder Zahntechnikerin.

² Zusätzlich ist eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als angestellter Zahntechniker oder als angestellte Zahntechnikerin erforderlich.

§ 67 Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Zahntechnische Arbeiten mit Ausnahme der Reparatur gebrochener Gebisse und Ersatz von herausgefallenen oder zerbrochenen Zähnen dürfen nur auf Grund einer zahnärztlichen Ordination am Modell ausgeführt werden.

² Die Betätigung am Patienten oder an der Patientin, insbesondere das Abdrucknehmen für ein künstliches Gebiss oder für eine Reparatur sowie Bissnahmen, Unterfütterung und Einproben, ist untersagt.

2.18. Osteopath, Osteopathin *

§ 67a * Tätigkeitsbereich

¹ Der Osteopath oder die Osteopathin behandelt Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionelle Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen.

§ 67b * Fachkenntnisse

¹ Eine Bewilligung als Osteopath oder Osteopathin erhält, wer die Prüfung gemäss Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathen und Osteopathinnen in der Schweiz erfolgreich absolviert hat.

§ 67c * Besondere Berufsausübungsbestimmungen

¹ Der Osteopath oder die Osteopathin darf auf dem Fachgebiet der Osteopathie Patientinnen und Patienten selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln. Er oder sie ist befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen.

² Wenn der Zustand des Patienten oder der Patientin eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen.

³ In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist unverzüglich der Kantonsarzt zu benachrichtigen.

⁴ Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Manipulationen an der Wirbelsäule, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 68 Bisherige Berufsausübungsbewilligungen

¹ Personen des Gesundheitswesens, die bereits eine rechtsgültige Berufsausübungsbewilligung erhalten haben, können ihren Beruf weiterhin ausüben. Sie sind jedoch den Bestimmungen betreffend Tätigkeitsbereich und Berufsausübung unterworfen.

§ 69 Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe

¹ Personen des Gesundheitswesens, die bisher eine Tätigkeit ausübten, die neu unter die Bewilligungspflicht fällt, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, wenn sie Gewähr für eine fachgerechte Ausübung ihres Berufes bieten, auch wenn sie die formalen Ausbildungserfordernisse nicht erfüllen. Sie bedürfen dazu einer Bewilligung des Departements, die innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzubegehren ist.

² Bestehende Organisationen, für die bisher keine Bewilligungspflicht bestand, können weiterhin tätig sein, wenn sie die Voraussetzung dieser Verordnung erfüllen. Sie haben innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um eine Bewilligung nachzusuchen.

§ 69a * Übergangsbestimmung

¹ Bestehende Rettungsdienste ohne Anerkennung des Interverbandes für Rettungswesen haben dem Departement die nachträglich eingeholte Anerkennung innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

§ 70 ...¹⁾

§ 71 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2004, Seite 1972 und ABl. 2007, Seite 2395.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	17.08.2004	01.09.2004	Erstfassung	ABl. 34/2004
§ 6 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 6 Abs. 1, 1.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 6 Abs. 1, 2.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 6 Abs. 1, 3.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 6 Abs. 1, 4.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 6 Abs. 1, 5.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 6 Abs. 1, 6.	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 6 Abs. 1, 7.	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 6 Abs. 1, 8.	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 6 Abs. 1, 9.	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 6 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 6 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 7 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 1, 1.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 1, 2.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 1, 3.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 1, 4.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 1, 5.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 1, 6.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 1, 7.	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 7 Abs. 1, 8.	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 7 Abs. 1, 9.	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 7 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 7 Abs. 4	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 7 Abs. 5	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 7 Abs. 6	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 7a	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
§ 18	21.06.2005	25.06.2005	geändert	25/2005
§ 45	30.10.2007	01.01.2008	geändert	44/2007
§ 46	30.10.2007	01.01.2008	geändert	44/2007
§ 47	30.10.2007	01.01.2008	geändert	44/2007
§ 49 Abs. 1, 1.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 49 Abs. 1, 2.	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 51	11.12.2007	01.01.2008	geändert	50/2007
§ 51 Abs. 1	27.05.2014	01.07.2014	geändert	23/2014
§ 58 Abs. 1	23.04.2013	01.04.2013	geändert	17/2013
§ 58 Abs. 1, 1.	23.04.2013	01.04.2013	aufgehoben	17/2013
§ 58 Abs. 1, 2.	23.04.2013	01.04.2013	aufgehoben	17/2013
§ 58 Abs. 1, 3.	23.04.2013	01.04.2013	aufgehoben	17/2013
§ 58 Abs. 1, 4.	23.04.2013	01.04.2013	aufgehoben	17/2013
§ 60	23.04.2013	01.04.2013	aufgehoben	17/2013
§ 64	15.09.2009	01.10.2009	geändert	38/2009

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 64 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 64 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	50/2012
§ 64 Abs. 3	11.12.2012	01.01.2013	eingefügt	50/2012
Titel 2.18.	30.10.2007	01.01.2008	eingefügt	44/2007
§ 67a	30.10.2007	01.01.2008	eingefügt	44/2007
§ 67b	30.10.2007	01.01.2008	eingefügt	44/2007
§ 67c	30.10.2007	01.01.2008	eingefügt	44/2007
§ 69a	15.09.2009	01.10.2009	eingefügt	38/2009